C/2025/5740

23.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12097 — CLINIQUE SAINT AUGUSTIN / CLINIQUE TIVOLI-DUCOS / PBNA / HAD BORDEAUX MÉTROPOLE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5740)

1. Am 15. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Clinique Saint-Augustin (Frankreich), kontrolliert von KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),

— Clinique Tivoli-Ducos („Clinique Tivoli“, Frankreich), kontrolliert von Groupe Saint-Gatien (Frankreich),

— Polyclinique Bordeaux Nord Aquitaine („PBNA“), kontrolliert von GBNA Santé.

Clinique Saint-Augustin, Clinique Tivoli und PBNA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über HAD Bordeaux Métropole erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Clinique Saint-Augustin ist eine private Krankenhauseinrichtung in Bordeaux,

— Clinique Tivoli ist eine private Krankenhauseinrichtung in Bordeaux,

— PBNA ist eine private Krankenhauseinrichtung in Bordeaux,

3. Das Unternehmen HAD Bordeaux Métropole wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: häusliche Krankenhausbehandlung für Patienten in den Gemeinden Bordeaux Métropole.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12097 — CLINIQUE SAINT AUGUSTIN / CLINIQUE TIVOLI-DUCOS / PBNA / HAD BORDEAUX MÉTROPOLE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË